#### SATZUNG

### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Herstellung der Immissionsschutzanlage "Stromberg-Süd, Teil II" der Stadt Bendorf/Rhein vom 08. Oktober 2009

Der Stadtrat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 9 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - der Stadt Bendorf/Rhein in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebung eines Erschließungsbeitrags

Die Stadt Bendorf/Rhein erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwands einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB, der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - der Stadt Bendorf/Rhein und der folgenden Vorschriften.

# § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlage

Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für die selbständige Immissionsschutzanlage "Stromberg-Süd, Teil II" (Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) in dem tatsächlich hergestellten Umfang. Grundlage für die Herstellung der Immissionsschutzanlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan "Stromberg-Süd, Teil II, 1. Änderung".

### § 3 Abrechnungsgebiet

Erschlossen sind alle Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 db(A) erfahren.

### § 4 Aufwandsverteilung

(1) Der um den Gemeindeanteil (10. v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes) gekürzte und anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlegungsfähiger Erschließungsaufwand) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Grundstücke verteilt, die durch die Erschließungsanlage erschlossen werden. (2) Der umlegungsfähige Erschließungsaufwand ist nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit der jeweiligen Vollgeschosszahl vervielfachten Grundstücksflächen zueinander stehen.

Die Vollgeschosszahl beträgt für bebaubare Grundstücke

- a) mit einem Vollgeschoss 1,25,
- b) mit zwei Vollgeschossen 1,50,
- (3) Für die maßgebende Grundstücksflächen gelten die Bestimmungen des § 6 (A) Absatz 2 und § 6 (B) Absatz 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bendorf/Rhein entsprechend.
- (4) Für die maßgebende Zahl der Vollgeschosse gelten die Bestimmungen des §6(B) Absätze 2, 3 und 6 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bendorf/Rhein entsprechend. Bewirkt die Erschließungsanlage für einzelne Vollgeschosse eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A), so bleiben diese Vollgeschosse bei der Bestimmung der Vollgeschosszahl außer Ansatz.
- (5) Für bebaubare Grundstücke, bei denen die Erschließungsanlage in keinem Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) bewirkt, gilt die Vollgeschosszahl 0.
- (6) Die Vollgeschosszahl ist, wenn die von der Erschließungsanlage im Erdgeschoss bewirkte Schallpegelminderung
  - 1. mehr als 6 bis höchstens 9 dB(A) beträgt, um ein Viertel,
  - 2. mehr als 9 dB(A) beträgt, um die Hälfte

zu erhöhen.

## § 5 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn ihr Zustand der für sie geltenden Ausbauplanung entspricht

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bendorf/Rhein, den 08. Oktober 2009

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein Der Bürgermeister gez. Syré

#### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, GVBI. S. 153 in der jeweils gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bendorf/Rhein, den 08. Oktober 2009

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein Der Bürgermeister gez. Syré